

701 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (686 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert wird (5. Viehverkehrsgesetznovelle).

Die Wirksamkeitsdauer des Viehverkehrsgesetzes wurde zuletzt bis 31. Dezember 1955 erstreckt. Die besondere Aufgabe des Viehverkehrsgesetzes liegt darin, daß seine Bestimmungen einerseits die österreichische Viehwirtschaft vor einer untragbaren Auslandskonkurrenz schützen und anderseits der Verbraucherschaft eine ausreichende Versorgung mit tierischen Produkten gewährleisten.

Da diese Aufgabe weiterhin gestellt ist, sieht die vorliegende Regierungsvorlage im Art. II eine Erstreckung der Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1956, vor.

Die verfassungsgesetzliche Grundlage wichtiger Teile des Gesetzes haben bisher die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 der Bundesverfassung gebildet. Da diese Grundlage mit Inkrafttreten des Staatsvertrages weggefallen ist, wurde durch Aufnahme einer Verfassungsbestimmung

im Art. I der gegenständlichen Regierungsvorlage die Zuständigkeit des Bundes weiterhin klargestellt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1955 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hartleb, Schneeberger und Dipl.-Ing. Hartmann sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma und der Bundesminister für Inneres Helmer beteiligten, beschlossen, die Vollzugsklausel im Art. III insofern abzuändern, daß nach dem Wort „Bundesgesetzes“ die Worte „, das am 31. Dezember 1955 in Kraft tritt,“ eingefügt werden.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (686 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Dezember 1955.

Seidl,
Berichterstatter.

Strommer,
Obmann.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 686 der Beilagen.

Art. III hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1955 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“